

LEE SH · Walkerdamm 1 · 24103 Kiel

An den Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
Herrn Vorsitzenden MdL Claus Christian Claussen

Eingereicht per Mail an: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, den 11. Dezember 2024

**Stellungnahme von BWE SH und LEE SH zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und
Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und
Anpassung weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 20/2553)
und zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Drucksache
20/2610)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur
Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache
20/2553) und zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD
(Drucksache 20/2610), der wir gerne nachkommen.

Ihre Fragen beantworten wir gerne. Zudem stehen BWE SH und LEE
SH jederzeit zur Verfügung, um bei der weiteren politischen
Diskussion aktiv und lösungsorientiert mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Hrach
Geschäftsführer

**Landesverband
Erneuerbare Energien
Schleswig-Holstein e.V.**

Walkerdamm 1
24103 Kiel

T 0431 22181450
F 0431 22181458

info@lee-sh.de
www.lee-sh.de

**Vorsitzender des
Vorstands**
Reinhard Christiansen

**Geschäftsführender
Vorstand**
Hans-Ulrich Martensen
Ove Petersen
Heiko Hansen
Petra Zahnen

Geschäftsführer
Marcus Hrach

Bankverbindung

IBAN
DE89 2176 3542 0007 4147 73
BIC GENODEF1BDS
VR-Bank eG Niebüll

**Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Energiewende-
und Klimaschutzgesetzes
Schleswig-Holstein und zur
Aufhebung und Anpassung
weiterer Rechtsvorschriften
(Drucksache 20/2553)**

**Änderungsantrag der Fraktion
der SPD (Drucksache 20/2610)**

Inhalt

1	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 20/2553).....	4
1.1	Teil 1 Grundsätze und Begriffsbestimmungen:.....	4
1.1.1	§1 Zweck des Gesetzes.....	4
1.1.2	§ 3 Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze	5
1.1.3	§ 5 Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung.....	6
1.1.4	§ 6 Klimaschutz in der Landesverwaltung	6
1.1.5	§ 8 Monitoring zu den Klimaschutzzielen.....	7
1.1.6	§ 12 Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung 7	
1.1.7	§ 14 Wärmeportal	8
1.1.8	§ 16 Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung beheizter Gebäude; Begriffsbestimmungen	8
1.1.9	§ 25 Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen.....	10
1.1.10	§ 27 Verordnungsermächtigung zu den Photovoltaikpflichten	10
1.1.11	§ 28 Nachhaltige Mobilität.....	10
1.1.12	§ 29 Ladeinfrastruktur.....	10
1.1.13	§ 30 Emissionsfreie Personenbeförderung & [neu] öffentliche Baustellen.....	11
1.1.14	§ 31 Erhalt und Ausbau von Humus im Boden und biologischer Klimaschutz.....	13
1.1.15	§ 32 Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch das Land	13
2	Änderungsantrag der SPD (Drucksache 20/2610).....	14

1 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig- Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 20/2553)

1.1 Teil 1 Grundsätze und Begriffsbestimmungen:

1.1.1 §1 Zweck des Gesetzes

Wir empfehlen den letzten Satz wie folgt zu ergänzen:

Der Verzicht auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler Energieträger und Kernenergie, die effizientere Verwendung von Energie und der Zubau von Energieerzeugungsanlagen und Energiespeichern auf Basis erneuerbarer Energien (NEU:) sowie Anlagen zur Erzeugung von Kälte/Wärme und Wärmenetze liegen im öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gleiches gilt für Transportinfrastrukturen für Energie, insb. Wasserstoffpipelines und für die Errichtung, den Betrieb und den Umbau der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen, sowie für den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist.

Aus der Benennung der Energiespeicher als „im Interesse des Landes“ folgt keine weitere gesetzliche Normierung. Es sollte, daher eine entsprechende Änderung an der LBO-SH herbeigeführt werden:

- Nach wie vor fehlt eine baurechtliche Regelung im Land für Batteriespeicher. Insbesondere in §61 LBO-SH sind zahlreiche

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien verfahrensfrei gestellt, aus nicht nachvollziehbaren Gründen allerdings nicht Batteriespeicher.

- Batteriespeicher sind im Land als privilegierte Bauvorhaben im Sinne des §35 BauGB zu definieren, sofern sie im räumlichen Zusammenhang mit einer EE-Anlage netzdienlich betrieben werden und damit der EE-Anlage dienen.

1.1.2 § 3 Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze

Absatz 1

Die Zielerreichung der im EWKG festgehaltenen Ziele hängt maßgeblich von der Umsetzung der festgelegten Maßnahmenpläne ab. Die bisher von der Landesregierung veröffentlichten Maßnahmenpläne zum Klimaschutzplan 2030 sind in ihrer Ausgestaltung zu unkonkret und bleiben hinter den gesteckten Zielen zurück. In Anbetracht der gestiegenen Anforderungen aus Koalitionsvertrag und Bundesgesetzgebung müssen die Maßnahmenpläne zeitnah auf das erforderliche Ambitionsniveau angepasst werden. Zudem müssen die Treibhausgaseinsparziele für ein besseres Monitoring auf die einzelnen Sektoren herunter gebrochen werden. EE-Wärme sollte einen gleichartigen Rang in der Abwägung erhalten wie EE-Strom (überragendes öffentliches Interesse). Die Expertenanhörungen zum Bundes-Klimaschutzgesetz zeigen, dass der Ansatz eines sektorübergreifenden Treibhausgasreduktionsziels mit der Möglichkeit einer Verrechnung strittig ist. Ebenfalls hat das OVG Berlin-Brandenburg die Bundesrepublik im November zur Einhaltung von Sektorzielen für Verkehr und Gebäude verpflichtet. Dies ist auch auf Landesebene zu bevorzugen.

Absatz 7

Da in §1 der ausdrückliche Zweck des Gesetzes die Festlegung von Klimaschutzzielen aufführt, lehnen wir es ab, die Ziele ausschließlich im Energiewende- und Klimaschutzbericht festzulegen. Das EWKG ist auch für die Zwischenziele der verbindlichere Ort.

1.1.3 § 5 Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung

Absatz 1

Angelehnt an den §7 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg fordert der LEE SH ein Klima-Berücksichtigungsgebot bei Planungen und Entscheidungen in allen Verwaltungsebenen und relevanten Behörden. Im schleswig-holsteinischen EWKG ist § 5 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: „Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.“

1.1.4 § 6 Klimaschutz in der Landesverwaltung

Absatz 1

Wir fordern gerade für die Emissionen der Landesverwaltung eine CO₂-freie Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis spätestens 2035 zu erreichen, um als Vorbild voranzugehen. Entsprechend sollte auch das Minderungsziel bis 2030 erhöht werden. Zur Erreichung sollte ein CO₂-Schattenpreis von 180 Euro pro Tonne CO₂ für die Landesverwaltung sowie öffentliche Einrichtungen eingeführt werden.

Absatz 11

Die Landesregierung soll bei allen elektrischen Fahrzeugen darauf achten, dass diese die Fähigkeit besitzen, bidirektional zu laden.

1.1.5 § 8 Monitoring zu den Klimaschutzzielen

Absatz 3

Die Überprüfung der Zielerreichung sollte von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden. Im Falle der Zielverfehlung der energie- und klimapolitischen Ziele auf Landesebene sollen laut Gesetz zusätzliche Maßnahmen entwickelt und umgesetzt und darüber in den Energiewende- und Klimaschutzberichten berichtet werden. Hier ist zu präzisieren, dass die voraussichtliche Überschreitung der festgelegten Ziele zu einer sofortigen Nachsteuerung durch die Landesregierung führen muss. Um weitere Zeitverluste zu vermeiden, sollen daher frühzeitig Maßnahmen erarbeitet werden, die im Falle eines Verfehlens der gesetzten Ziele greifen. Diese können beispielsweise im Energiewendebeirat mitentwickelt werden. Dem Beispiel Baden-Württembergs folgend soll der von der Landesregierung vorzulegende Bericht eine detaillierte Analyse der Ursachen für die Zielverfehlung und der betroffenen Ebene beinhalten. Im EWKG ist ferner festzuschreiben, innerhalb welches Zeitraums die Landesregierung zur Ergreifung und Umsetzung erforderlicher Gegenmaßnahmen verpflichtet ist. So muss die baden- württembergische Landesregierung „innerhalb von vier Monaten nach Beschlussfassung erforderliche Maßnahmen“ beschließen und den Landtag darüber unterrichten.

1.1.6 § 12 Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung

Absatz 4

Trotz der Verpflichtung zur Veröffentlichung von entsprechenden wärmebezogenen Daten fehlt aktuell eine aggregierte Übersicht über die in Schleswig-Holstein vorhandenen Nah- und Fernwärmenetze. Die Landesregierung bzw. eine zuständige Behörde

soll dazu verpflichtet werden, eine entsprechende Auflistung öffentlich verfügbar zu machen.

Absatz 5

Bei Erstellung der Rechtsverordnung nach §12 Abs. 5 ist die Branche einzubinden, um eine praxistaugliche Lösung herbeizuführen.

1.1.7 § 14 Wärmeportal

Absatz 3

Die nach §14 Abs. 3 erhobenen Daten sollten bei den Energieträgern ergänzende Differenzierungskategorien haben, insbesondere hinsichtlich der Nutzung von EE-Strom; auch zu beachten ist, dass die Effizienzkriterien die Effizienz möglicher vermiedener Abschaltungen von EE-Anlagen berücksichtigen.

Sobald das Ministerium das Wärmeportal einrichtet und Daten erhebt, sollten diese in einem geeigneten Rahmen veröffentlicht werden müssen, zumindest in einem Energie-Daten-Hub, auf den alle interessierten Akteure nach vorheriger Anmeldung unter Beachtung sämtlicher KRITIS/Datenschutz-Aspekte Zugriff haben. Die Daten sollten zudem in einem üblichen Datenformat abgespeichert werden, idealerweise in einem Format, dass es ermöglicht, mit den gängigen Strommarktdaten zusammengeführt zu werden.

1.1.8 § 16 Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung beheizter Gebäude; Begriffsbestimmungen

Absatz 1

Mindestens 15 Prozent bedeutet, dass 85 Prozent der Wärme aus fossilen Energien stammen kann. So lässt sich das 1,5 Grad Ziel und die Dekarbonisierung des Wärmesektors nicht erreichen. Der Wert

soll mindestens so angehoben werden, dass dieser mit dem Ziel im Koalitionsvertrag und der Bundesgesetzgebung übereinstimmt. Dabei ist auch zu beachten, dass alle Arten der EE-Wärme anrechenbar sind. Perspektivische Ziele müssen in die kommunale Wärmeplanung eingepreist sein und das Land muss hier stärker als bisher koordinierend tätig werden. Wärmenetze auf Basis erneuerbarer Energien (Biogas, Solare Wärme, Abwärme der Wasserstoffproduktion und Geothermie) müssen unserer Auffassung nach künftig eine wesentlich größere Rolle spielen und sollen mit einem konkreten Ziel ins novellierte EWKG aufgenommen werden. Es ist zu begrüßen, dass der Erfüllungsrahmen technologieoffen ist.

Absatz 4

Wir vermissen in der aktuellen Fassung des EWKG eine Definition der Rolle von Biogas sowie eine Perspektive für Biogas auf dem weiteren Weg hin zur völligen Dekarbonisierung und zur Erreichung der Klimaziele. Biogas ist ein wichtiger Baustein für die Flexibilität des Stromsystems und für die Wärmeversorgung. Gerade in einem Agrarland vorhandene Biomasse soll stofflich und energetisch genutzt werden. Die Nutzung von Prozesswärme erhöht die systemische Gesamteffizienz bei Biogasanlagen und ist essenzieller Teil von Zukunftskonzepten von Bestandsanlagen. Biogas kann daher ein wichtiger Pfeiler für den landesweiten Aufbau erneuerbarer Wärmenetze werden. Die Rolle von Nahwärmenetzen auf Basis von Biogas sowie die Potenziale von Rohgas-Sammelleitungen zur Wärmeerzeugung sollte im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung verstärkt berücksichtigt und begutachtet werden. Der Einsatz von Wirtschaftsdünger in Biogasanlagen trägt in erheblichem Umfang zur Reduktion von Methanemissionen aus der Viehhaltung bei. Um dieses Potenzial zu heben, gilt es, bestehende genehmigungsrechtliche Hemmnisse hinsichtlich der Lagerung abzubauen.

1.1.9 § 25 Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen

Absatz 1

Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben die Pflicht ab 35 Stellplätze festgelegt, Rheinland-Pfalz ab 50 Stellplätzen. Diese Größenordnungen erscheinen uns wirkmächtiger, um Parkplatz-PV stärker zu forcieren - notwendig sind zudem geeignete Anreize, die die reinen Mehrkosten der baulichen Anlage für die PV-Anlage durch ergänzende Sektorenkopplungstechnologien in der Gesamtbetrachtung weniger relevant werden lassen

1.1.10 § 27 Verordnungsermächtigung zu den Photovoltaikpflichten

Auch bei der Erarbeitung der Verordnungsermächtigung ist die Branche mit ihrer Expertise einzubinden.

1.1.11 § 28 Nachhaltige Mobilität

Wir plädieren dafür, die Verwendung von erneuerbaren Kraftstoffen in den relevanten Mobilitätsanwendungen stärker zu forcieren. Wir setzen uns dafür ein, erneuerbare Kraftstoffe für große Fahrzeuge wie Busse, LKW oder Landmaschinen (CNG-/LNG-/Wasserstoff-Zapfsäulen) sowie für Schiffs- und Schienenverkehr verfügbar zu machen. Insbesondere dort, wo dieser nicht direkt elektrisch betrieben werden kann. Zudem soll das Potential von bidirektionalem Laden und der Nutzung von zur Verfügung stehenden mobilen Batteriespeichern im Rahmen von Vehicle-to-Grid stärker in den Fokus der Landesregierung rücken.

1.1.12 § 29 Ladeinfrastruktur

Die Förderung umweltverträglicher Verkehrsmittel auch im Individualverkehr soll durch die Förderung von Ladeinfrastrukturen (Ladesäulen), eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Bezahlvorgänge und Betankungsmöglichkeiten mit

umweltverträglichen Kraftstoffen (Wasserstoff, synthetische Kraftstoffe aus erneuerbarer Energie oder Biomethan, Strom aus Biogas) vorangetrieben werden. An landeseigenen Liegenschaften sollte, bei der Errichtung von Ladeinfrastruktur direkt bidirektionales Laden mitgeplant werden.

1.1.13 § 30 Emissionsfreie Personenbeförderung & [neu] öffentliche Baustellen

Zielsetzungen, die über das Jahr 2030 hinausgehen sind nur in Einzelfällen notwendig, da die Technik bereits heute flächendeckend zur Verfügung steht. Daher sollten die entsprechenden Zielkorridore verkürzt werden. Öffentliche Neu- und Ersatzanschaffungen von Fahrzeugen müssen ab sofort treibhausgasneutral erfolgen.

Eine Elektrifizierungsoffensive für das Schienennetz in Schleswig-Holstein wird im Bahnverkehr erheblich zur Reduzierung von Treibhausgasen beitragen. Wo dies nicht wirtschaftlich darstellbar ist oder zu lange Zeiträume in Anspruch nimmt, werden schon ab 2023 batterie-elektrisch betriebene Triebfahrzeuge zum Einsatz kommen. Der Einsatz von Brennstoffzellentriebwagen ist weiterhin zu prüfen. Durch Ausbau oder Reaktivierung der Infrastruktur auf den Schienenabschnitten, auf denen die größte Anzahl zusätzlicher Personenkilometer erreicht werden kann, wird die Attraktivität des Bahnverkehrs erhöht und dadurch der Anteil der Bahnkunden am Modal-Split weiter erhöht.

Auch für Baustellen bestehen bereits eine Vielzahl von elektrifizierten Modellen. Das Land sollte daher im öffentlichen Beschaffungswesen entsprechende Rahmenbedingungen schaffen, die den Einsatz solcher Fahrzeuge gewährleistet.

Wir empfehlen folgende Änderung (*in fett kursiv hervorgehoben*):

§ 30 Emissionsfreie Personenbeförderung *und öffentliche Baustellen*

(1) Der Betrieb aller Schienenpersonennahverkehre in Schleswig-Holstein soll bis 2030 treibhausgasneutral erbracht werden.

(2) Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs, sind ab dem 1. Januar **2030** ~~2040~~ verpflichtet,

1. soweit sie selbst Verkehrsdienstleistungen erbringen, die für die Erbringung der Verkehrsdienstleistungen benötigte Energie vollständig aus Erneuerbaren Energien zu beziehen,

2. soweit sie Dritte mit der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen beauftragen, sicherzustellen, dass die beauftragten Dritten im Rahmen der Beauftragung verpflichtet werden, die für die Erbringung der ihnen übertragenen Verkehrsdienstleistungen benötigte Energie vollständig aus Erneuerbaren Energien beziehen.

Die Kreise und kreisfreien Städte werden darin unterstützt, dieses Ziel früher zu erreichen.

(3) Ab dem 1. Januar **2030** ~~2035~~ darf eine Genehmigung für ein Kraftfahrzeug, das von dem Unternehmen erstmals im Taxen-, Mietwagen- oder jeglichem gebündelten Bedarfsverkehr eingesetzt werden soll, nur erteilt werden, wenn es sich um ein emissionsfreies Kraftfahrzeug handelt.

(4) Ab dem 1. Januar 2030 müssen 70% der Radlader (24 Tonnen)-, Bagger (14 Tonnen)- und Transportleistung auf öffentlichen Baustellen emissionsfrei sein.

(5) Ab dem 1. Januar 2035 müssen 70 % der Kran-, Fräs-, Walz-, Radlader-, Bagger- und Transportleistung auf öffentlichen Baustellen emissionsfrei sein.

(6) Ab dem 1. Januar 2040 müssen sämtliche öffentliche Baustellen emissionsfrei betrieben werden.

(7) Der bezogene Strom für die vorgenannten Fahrzeuge muss ab 2035 granular aus Erneuerbaren Quellen stammen und darf nicht fossil erzeugt sein.

1.1.14 § 31 Erhalt und Ausbau von Humus im Boden und biologischer Klimaschutz

Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion). Insbesondere die Nutzung von Zwischenfrüchten in der Fruchtfolge sowie die Ausbringung von Gärresten aus Biogasanlagen

kann zu einer langfristig positiven Entwicklung des Humusgehaltes beitragen und die Bodenfruchtbarkeit verbessern.

1.1.15 § 32 Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch das Land

Wir begrüßen, dass die Landesregierung eine Anpassungsstrategie an die Klimakrise erstellt und damit die Vorgaben des Bundes gemäß Bundes-Klimaanpassungsgesetz, KAnG, umsetzt. Das KAnG verpflichtet die Länder, spätestens bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 dem zuständigen Bundesministerium eine landeseigene, vorsorgende Klimaanpassungsstrategie vorzulegen. Als Land zwischen den Meeren ist Schleswig-Holstein perspektivisch besonders von den Folgen der Klimakrise betroffen. Aufgrund dieser elementaren Wichtigkeit erachten wir es für dringend notwendig, die Zielerreichung auch im Bereich der Klimawandelfolgenanpassung durch zügiges Verwaltungshandeln zu ermöglichen. Daher sehen wir es kritisch, dass die Klimaanpassungsstrategie gemäß Bundesvorgabe erst bis 2027 fertiggestellt werden kann. Der schleswig-holsteinische Landtag hat bereits am 14. Dezember 2022

beschlossen, die bestehende landeseigene Klimaanpassungsstrategie fortzuschreiben. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir dringend, dieses Vorhaben frühzeitig und deutlich vor der Frist des Bundesgesetzgebers fertigzustellen. Die in der Strategie vorgesehenen Maßnahmen sind mit einem Zeitplan zu unterlegen.

2 Änderungsantrag der SPD (Drucksache 20/2610)

Der vorliegende Änderungsantrag reiht sich in eine Reihe von Beteiligungsgesetzen anderer Bundesländer ein. Das älteste Länderbeteiligungsgesetz verabschiedete Mecklenburg-Vorpommern, es folgten u.a. Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen. Im Vergleich zu diesen Bundesländern besteht in Schleswig-Holstein ein bedeutender Unterschied: Seit den Anfängen in den 1980er Jahren ist die Energiewende im nördlichsten Bundesland geprägt durch eine starke lokale Verankerung und damit einhergehend einer hohen regionalen Wertschöpfung. Dies ist in anderen Bundesländern historisch bedingt vielfach anders, zum Beispiel aufgrund der lokalen Eigentumsverhältnisse der Flächen um die Kommunen und der Akteursstruktur der Vorhabenträger. Dort können verpflichtende Beteiligungsmodelle auf Landesebene diese Lücke durchaus ein Stück weit füllen.

In Schleswig-Holstein sind die Flächeneigentümer oftmals lokal verwurzelt und die Betreiber von EE-Anlagen ebenso. Darüber hinaus gibt es in Schleswig-Holstein noch die Form der historisch gewachsenen Bürgerenergie, in der sich viele Bürgerinnen und Bürger seit Jahrzehnten selbst in Projekten engagieren. Darin übernehmen sie einen Teil des unternehmerischen Risikos und sind

gleichzeitig in allen Entscheidungsprozessen und Planungsschritten aktiv beteiligt. Durch die aktive Beteiligung zum Beispiel durch Bürgerwindparks identifizieren sich die Anwohnerinnen und Anwohner mit „ihrer“ Windenergieanlage und die Akzeptanz vor Ort steigt. Allein in Nordfriesland, der traditionell zubaustärksten Region Schleswig-Holsteins, sind rund 90 Prozent der Windparks in Bürgerhand.¹ Konservativ gerechnet dreht sich jede vierte Windenergieanlage (WEA) in Schleswig-Holstein in Bürgerhand, das ist rund ein Drittel der installierten Leistung. Die Notwendigkeit eines Beteiligungsgesetzes in Schleswig-Holstein sehen die Verbände daher nicht.

Durch den im vorliegenden Änderungsantrag enthaltenen Entwurf für ein verpflichtendes Beteiligungsgesetz sehen die Verbände vielmehr die Gefahr einer Kannibalisierung mit der im Land etablierten und gewachsenen Bürgerenergie und weiteren gemeinwohlfördernden Beteiligungskonzepten. Durch die im Antrag vorgesehene Passivzahlung sinkt erwartbar die Bereitschaft, die Verantwortung und das Risiko zu übernehmen, sich an Bürgerenergievorhaben zu beteiligen. Damit reduziert sich auch die aktive Teilhabe und Einbindung der Anwohnerinnen und Anwohner in die Projektgestaltung. In Verbindung mit bereits bestehenden regulatorischen Hürden droht ein langsames Aussterben von Bürgerenergieprojekten und eine Verringerung der Akteursvielfalt und Regionalität, die charakteristisch für die dezentrale Energiewende insbesondere in Schleswig-Holstein ist. Dies kann in keinem Fall politisch gewollt sein.

Die Verbände plädieren vielmehr dafür, dass sich die Landesregierung bei Gesetzesvorhaben in Bund und Land für die Akteursvielfalt einsetzt. Denn eine Akteursvielfalt unter den Betreibern von Erneuerbare-Energien-Anlagen sichert die Akteursvielfalt der Beteiligten vor Ort ohne zusätzliche Regulatorik oder aufwändige Bürokratie. Schleswig-Holsteins bisheriger Weg

¹ Vgl. Netzwerkagentur Erneuerbare Energien (2024): Leitfaden Bürgerwindpark. Mehr Wertschöpfung für die Region, S. 3, 6 - [LINK](#).

zeigt, dass eine Vielzahl von Betreibern, Projektierern und weiteren Akteuren die Anwohnerinnen und Anwohner freiwillig und über eine rein finanzielle Beteiligung hinausgehend involvieren und so regionale Wertschöpfung generieren.

Von besonderer Bedeutung für eine auch zukünftig bestehende Akteursvielfalt ist beispielsweise die Ausgestaltung des Strommarktdesigns. Dabei darf es keine Experimente geben, die das Ziel eines kontinuierlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien gefährden könnten. Insbesondere kleinere und mittelständische Akteure laufen Gefahr, durch Systemwechsel vor große Herausforderungen gestellt zu werden, was ihre Teilnahme am Markt erschweren und die finanzielle Belastung, insbesondere durch erhöhten Eigenkapitalbedarf, erheblich steigern könnte.

Erleichterungen der Prospektpflicht für Bürgerenergiegesellschaften stellen eine weitere enorm wichtige Förderung der Akteursvielfalt dar. Denn die derzeitige Ausgestaltung des Anlegerschutzgesetzes erschwert den öffentlichen Vertrieb von Anteilen an Bürgerenergieprojekten durch eine Vielzahl an Transparenz- und Informationspflichten erheblich. Insbesondere die Prospektpflicht, wie sie durch den Gesetzgeber im Rahmen des Anlegerschutzes definiert ist, stellt trotz ihrer wichtigen Funktion eine erhebliche Hürde dar. Aktuell regelt die Prospektpflicht, dass Vermögensanlagen nur dann öffentlich angeboten werden dürfen, wenn ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigter Verkaufsprospekt vorliegt. Während diese Vorschrift dem Schutz der Anleger dient, erweist sich ihre Umsetzung in der Praxis oft als aufwendig und kostspielig. Für kleinere Projekte, insbesondere im Bereich der Bürgerenergie, stellt dies eine ernstzunehmende Belastung dar. Dies steht auch in Konflikt mit den Zielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das speziell Bürgerenergiegesellschaften fördern möchte. Konkrete Vorschläge für Erleichterungen hat der Bundesverband WindEnergie (BWE) im Rahmen einer Anhörung zum BMF-Referentenentwurf eines Zweiten

Zukunftsfinanzierungsgesetzes eingereicht.² Diese umfassen Bereichsausnahmen von der Prospektpflicht, um bürokratische Hürden abzubauen und den Ausbau der Windenergie sowie anderer Erneuerbarer-Energien-Projekte zu fördern. Für Schleswig-Holstein relevant sind davon insbesondere zwei Vorschläge:

- Anhebung des zulässigen Verkaufspreises für Anteile, die innerhalb von 12 Monaten angeboten werden, von 100.000 Euro auf 400.000 Euro,
- eine Anhebung der Schwarmfinanzierungsgrenze von sechs Millionen Euro auf acht Millionen Euro.

Ziel ist es, die finanziellen und administrativen Belastungen für solche Vorhaben spürbar zu reduzieren und den Weg für eine bürgergetragene Energiewende zu ebnen. Damit will der BWE eine rechtliche Grundlage schaffen, die einerseits den Anlegerschutz gewährleistet, andererseits aber bürgernahe und lokal verankerte Projektplanung im Bereich der erneuerbaren Energien entlastet.

Der Bundesgesetzgeber hat im EEG 2021 und EEG 2023 die finanzielle Beteiligung von Kommunen ermöglicht, bei der Standortkommunen durch eine freiwillige Zahlung von Betreiberinnen und Betreibern in Höhe von 0,2 Cent je Kilowattstunde an der Stromerzeugung von Photovoltaik- und Windenergieanlagen auf ihrem Gebiet beteiligt werden können. Die Verbände empfehlen ihren Mitgliedern, diese kommunale Beteiligung zu nutzen sowie die Anwohnerinnen und Anwohner frühzeitig in den Planungsprozess miteinzubeziehen. Über die kommunale Abgabe profitieren alle Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner von Photovoltaik- und Windenergieanlagen, z.B. durch die Sanierung von Straßen, den Bau von Kindergärten und Schulen, neuer Ausrüstung für die lokale Feuerwehr. Die 0,2 Cent/kWh sind weitgehend akzeptiert von den Investoren und stellen eine einfach zu handhabende Option dar.

² Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) (2024): Zukunftsfinanzierungsgesetz II - Vorschläge zur Erleichterungen der Prospektpflicht für Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen des BMF-Referentenentwurfs eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes (ZuFinG II) vom 27.08.2024. [LINK](#).

Andere Bundesländer schaffen teilweise neue, aufwändige bürokratische Verfahren, obwohl gerade jetzt klare und eindeutige Regelungen nötig sind, damit der Zubau konstant fortgeführt werden kann. Verfahren müssen gerade entbürokratisiert werden, um das erklärte politische Ziel der Planungsbeschleunigung zu erreichen. Dazu gehört auch, dass Vorhabenträger für eine praktikable Projektumsetzung zwischen alternativen Beteiligungsmodellen wählen können, ohne dies zwingend tun zu müssen.

Auch im Bereich der Photovoltaik sehen wir keinen Spielraum für eine verpflichtende Beteiligung. In bundesweiten Ausschreibungen stehen die schleswig-holsteinischen Solarflächen in Konkurrenz zu solchen aus den südlicheren Regionen mit 10-15 Prozent mehr Sonneneinstrahlung. Die Ausschreibungspreise sinken kontinuierlich, die PPA-Preise ebenso. Bei aktueller Marktlage sind nicht wenige Projekte am unteren Ende der Wirtschaftlichkeit, hier insbesondere kleine und mittlere. Eine verpflichtende Beteiligung würde mit großer Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Auswirkung auf die Akteursvielfalt und die Struktur der geplanten Anlagen haben. Die Verbände befürchten, dass dies für einige Projekte das Aus bedeuten könnte.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Verbände keine Notwendigkeit für ein Beteiligungsgesetz in Schleswig-Holstein sehen. Vielmehr besteht dadurch zusätzlich zu den bestehenden Hürden für Bürgerenergieprojekte eine reale Gefahr für die etablierte Bürgerenergie in Schleswig-Holstein. Für den benötigten Ausbau der Erneuerbaren bedarf es eines Abbaus von Bürokratie und nicht der Schaffung neuer, umfassender Regulatorik. Setzt sich die Landesregierung in Bund und Land für eine hohe Akteursvielfalt innerhalb der Betreiber von EE-Projekten ein, geht dies auch mit einer hohen Akteursvielfalt unter den Beteiligten einher.

Stellungnahme



Impressum

Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V.
c/o Bundesverband WindEnergie e.V. Landesverband Schleswig-Holstein
Walkerdamm 1
24103 Kiel
0431 22 181 450
info@lee-sh.de
V.i.S.d.P. Marcus Hrach

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R003890 eingetragen. Den Eintrag des LEE SH finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner*innen

Marcus Hrach
Geschäftsführer LEE SH
Landesgeschäftsstellenleiter BWE SH
hrach@lee-sh.de

Autoren
Kristina Clemens
Referentin Politische Kommunikation/Wind
clemens@lee-sh.de

Markus Karde
Referent Solarenergie und kommunale Energiewende
karde@lee-sh.de

Felix Papenfuß
Referent Sektorenkopplung und erneuerbare Gase
papenfuß@lee-sh.de

Datum
11. Dezember 2024